

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 22. März 1979

Stubenring 1
Telephon ~~8445~~ 7500

Zahl: 65.000/5-3/79

Betr.: Entwurf einer Novelle
zum Landarbeitsgesetz.

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 - W i e n

Gesetzesentwurf

Zl. 15-GE/1979

Datum 1979-03-30

Verteilt 1979-04-02 Stronach

H. Lajek

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung übersendet in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Landarbeitsgesetz samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme. Mit dieser Novelle sollen vor allem die nur sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen über den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz unter Anlehnung an das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr. 234/72, neu gestaltet werden. Näheres wolle den Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen entnommen werden.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ersucht, die do. Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf bis spätestens 11. Mai 1979 bekanntgeben zu wollen.

Beilagen

Der Bundesminister:
W e i ß e n b e r g

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stellbauer



Bundesgesetz vom 1979, mit dem
das Landarbeitsgesetz geändert wird (Land-
arbeitsgesetz-Novelle 1979)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Landarbeitsgesetzes

Die im Landarbeitsgesetz, BGBl.Nr. 140/1948 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 279/1957, 92/1959, 241/1960, 97/1961, 10/1962, 194/1964, 238/1965, 265/1967, 283/1968, 463/1969, 239/1971, 318/1971, 333/1971, 457/1974, 782/1974, 360/1975, 392/1976, 342/1978 und 519/1978 für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung 1929 aufgestellten Grundsätze werden wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Auf familieneigene Arbeitskräfte (Abs. 2) finden die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anwendung: §§ 13, 71, 71 a bis p, 72, 76 Abs. 1,2,4 und 7 sowie 77; ferner die Abschnitte 6,7 und 8".

2. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Dienstscheine sind gemäß Artikel III Abs. 2 von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit."

3. Die Überschrift zu § 16 hat zu lauten:

"Sonderzahlungen"

4. § 45 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Obereinigungskommission hat eine Ausfertigung des hinterlegten Kollektivvertrages dem Hinterleger mit einer Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung zurückzustellen; eine Ausfertigung ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Bekanntgabe der Kundmachung vorzulegen. Die dritte Ausfertigung ist dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben."

5. § 45 Abs. 5 lit. a hat zu lauten:

"a) Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien,"

6. § 71 samt Überschrift hat zu lauten:

"Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer
§ 71 (1) In jedem Betrieb muß entsprechende Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit und den damit im Zusammenhang stehenden Aufenthalt im Betrieb getroffen sein. Diese Vorsorge umfaßt alle Maßnahmen, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Dienstnehmer dienen oder sich sonst aus den

durch die Berufsausübung bedingten hygienischen Erfordernissen ergeben oder die durch Alter und Geschlecht der Dienstnehmer gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit betreffen. Dieser Vorsorge entsprechend müssen die Betriebe eingerichtet sein sowie unterhalten und geführt werden.

(2) Durch Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 muß für eine dem allgemeinen Stand der Technik und der Medizin, insbesondere der Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie, sowie der Ergonomie entsprechende Gestaltung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen Sorge getragen und dadurch ein unter Berücksichtigung aller Umstände bei umsichtiger Verichtung der beruflichen Tätigkeit möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht werden.

Arbeitsräume, sonstige Betriebsräume und Arbeitsstellen

§ 71 a (1) Arbeitsräume müssen für den Aufenthalt von Menschen geeignet sein und unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer entsprechen.

(2) Betriebsräume, die nicht als Arbeitsräume anzusehen sind, müssen, wenn darin vorübergehend gearbeitet wird, derart beschaffen sein oder es müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, daß die Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes der Dienstnehmer entsprechen.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für alle anderen Arbeitsstellen innerhalb des Betriebes, an denen sich die Dienstnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit aufhalten.

Ausgänge und Verkehrswege

§ 71 b (1) Ausgänge und Verkehrswege einschließlich der Stiegen müssen so angelegt und beschaffen sein, daß sie einen sicheren Verkehr ermöglichen. Insbesondere müssen in Betriebs-

räumen und -gebäuden Ausgänge und Verkehrswege derart angelegt und ebenso wie Abschlüsse von Ausgängen so beschaffen sein, daß die Betriebsräume und -gebäude von den Dienstnehmern rasch und sicher verlassen werden können; nötigenfalls ist für eine ausreichende Beleuchtung Sorge zu tragen.

(2) Für Verkehrswege im Betriebsbereich im Freien gilt Abs. 1 sinngemäß.

Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel

§ 71 c (1) Betriebseinrichtungen, wie Apparate, Druckbehälter, Maschinen, Anlagen für die Umwandlung, Weiterleitung und Verteilung von Energie oder Fördereinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen, wie Hub- oder Kipptore, sowie Betriebsmittel, wie Werkzeuge, Leitern, Gerüste, Transportmittel oder Verkehrsmittel, müssen dem Stand der Technik entsprechend derart ausgebildet oder sonst wirksam gesichert sein und auch so aufgestellt und verwendet werden, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel müssen hinsichtlich ihrer Bauweise den anerkannten Regeln der Technik, insoweit diese auch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer dienen, entsprechen. Von diesen Regeln abweichende Ausführungen sind jedoch zulässig, sofern zumindest der gleiche Schutz erreicht wird. Bei den Einrichtungen und Mitteln und bei deren Verwendung ist auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse soweit Bedacht zu nehmen, als dies der Schutz der Dienstnehmer erfordert.

(2) In der Ausführungsgesetzgebung ist auch vorzusehen, daß Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel, deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, wie dies beispielsweise bei Kranen, Hub- oder Kipptoren, Fördereinrichtungen, Trocknungsanlagen sowie bei Winden und Flaschenzügen der Fall

ist, in bestimmten Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand in besonderer Weise durch hierfür in fachlicher Hinsicht geeignete Personen nachweislich zu prüfen sind (Wiederkehrende Prüfungen). Ferner ist darüber hinaus vorzusehen, daß jene Einrichtungen und Betriebsmittel, bei denen dies auf Grund ihrer Bauweise geboten erscheint, wie bei Kranen, Heugreiferaufzügen, Hub- oder Kipptoren, auch vor ihrer Inbetriebnahme sowie nach größeren Instandsetzungen oder wesentlichen Änderungen in besonderer Weise nachweislich zu prüfen sind (Abnahmeprüfungen) und Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen sowie Betriebsmittel nur verwendet werden dürfen, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt wurden.

Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Lagerungen

§ 71 d (1) Arbeitsvorgänge müssen so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Dementsprechend sind vom Dienstgeber die hierfür notwendigen und geeigneten Einrichtungen und Mittel zur Verfügung zu stellen; auch ist von ihm die Arbeitsweise im Betrieb in diesem Sinne einzurichten.

(2) Für Arbeiten, bei denen mit Stoffen umgegangen wird oder bei denen sich aus anderen Ursachen Einwirkungen ergeben, durch die das Leben und die Gesundheit der Dienstnehmer gefährdet werden, müssen jene Schutzmaßnahmen getroffen werden, durch die solche Einwirkungen möglichst vermieden werden. In Betrieben, in denen solche Stoffe gelagert oder verwendet werden, dürfen diese nur in Behältnissen verwahrt werden, die so bezeichnet sind, daß dadurch die Dienstnehmer auf die Gefährlichkeit des Inhaltes aufmerksam gemacht werden; beim Füllen von Behältnissen ist darauf besonders zu achten. Soweit eine Kennzeichnung nach anderen Rechtsvorschriften auch den Erfordernissen des Dienstnehmerschutzes entspricht, ist eine weitere Kennzeichnung nicht erforderlich.

(3) Zu Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit Beschäftigten verbunden sind, dürfen nur solche Dienstnehmer herangezogen werden, die die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie die vom Standpunkt des Schutzes der Dienstnehmer notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten besitzen; soweit Dienstnehmer über die geforderten Kenntnisse und Erfahrungen noch nicht verfügen, dürfen sie zu derartigen Arbeiten erst nach entsprechender Unterweisung beigezogen werden. Für Arbeiten der angeführten Art sowie für Arbeiten, die zur Vermeidung einer derartigen Gefahr in einer bestimmten Weise durchzuführen sind, müssen Verhaltensanweisungen erteilt werden; auch muß eine der Art der betreffenden Arbeit angemessene Aufsicht gegeben sein.

(4) Zu Arbeiten nach Abs. 3, bei denen es mit Rücksicht auf die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für die damit Beschäftigten oder für andere Dienstnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, daß die notwendigen Fachkenntnisse für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten vorliegen, dürfen nur solche Dienstnehmer herangezogen werden, die den Nachweis dieser Fachkenntnisse erbringen. In der Ausführungsgesetzgebung sind die Arbeiten, für die das Vorliegen der notwendigen Fachkenntnisse durch ein Zeugnis nachzuweisen ist, zu bezeichnen und die Anforderungen in bezug auf diese Fachkenntnisse sowie die Stellen, die zur Ausstellung von Zeugnissen berechtigt sind, festzulegen.

(5) Arbeitsplätze müssen unter Bedachtnahme auf die Arbeitsvorgänge und die Arbeitsbedingungen entsprechend den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer gestaltet sein; hierbei ist auch auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse Bedacht zu nehmen.

(6) Lagerungen sind in einer Weise vorzunehmen, daß Gefahren für die Dienstnehmer möglichst vermieden werden; insbesondere müssen für die Lagerung von Stoffen der im Abs. 2 erster Satz genannten Art, soweit ihre Gefährlichkeit bekannt oder erkennbar ist, die durch die Eigenschaften dieser Stoffe bedingten Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Verkehr in den Betrieben

§ 71 e (1) Der Verkehr innerhalb der Betriebe ist mit entsprechender Umsicht so abzuwickeln, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr sowie für den sonstigen Verkehr im Bereich von Betrieben sind die für den öffentlichen Verkehr geltenden Sicherheitsvorschriften sinngemäß anzuwenden. Für Fahrzeuge gelten die grundsätzlichen Anforderungen des § 71 c Abs. 1.

(2) Zum Lenken motorisch angetriebener Fahrzeuge dürfen nur solche Dienstnehmer herangezogen werden, die die hierfür notwendige Eignung und Ausbildung nachweisen.

Gesundheitliche Eignung der Dienstnehmer

§ 71 f (1) Zu Tätigkeiten, bei denen die dabei Beschäftigten Einwirkungen ausgesetzt sein können, die erfahrungsgemäß die Gesundheit zu schädigen vermögen, dürfen solche Dienstnehmer nicht herangezogen werden, deren Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung nicht zuläßt. Dies gilt für Tätigkeiten, bei denen infolge der Art der Einwirkung die Gefahr besteht, daß Dienstnehmer an einer Berufskrankheit erkranken, für Tätigkeiten, deren Ausübung mit besonderen physischen Belastungen unter erschwerenden Bedingungen verbunden ist, und für ähnliche Tätigkeiten. Soweit nach der Art der Einwirkung oder Belastung einer ärztlichen Untersuchung prophylaktische Bedeutung zukommt, dürfen Dienst-

nehmer zu den Tätigkeiten erst herangezogen bzw. weiterverwendet werden, nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine derartige Tätigkeit zuläßt.

(2) Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach Abs. 1 sind vom Dienstgeber zu tragen. Sofern es sich jedoch um Dienstnehmer handelt, bei denen infolge der Art der Einwirkung die Gefahr besteht, daß sie an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erkranken, hat der Dienstgeber gegenüber dem zuständigen Träger der Unfallversicherung Anspruch auf Ersatz der Kosten dieser ärztlichen Untersuchungen. Der Kostenersatz wird höchstens nach den bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter jeweils geltenden Honorarsätzen geleistet.

(3) In der Ausführungsgesetzgebung sind die Art der Einwirkungen oder Belastungen, bei denen ärztliche Untersuchungen nach Abs. 1 durchzuführen sind, Art und Umfang dieser Untersuchungen und die Zeitabstände zwischen diesen sowie jene Ärzte oder Einrichtungen festzulegen, die für die Durchführung dieser Untersuchungen in Betracht kommen. Auch ist die Möglichkeit der Vorschreibung von Untersuchungen für den Einzelfall bei anderen Einwirkungen oder Belastungen vorzusehen.

(4) Personen, die an einem körperlichen oder geistigen Gebrechen in einem Maße leiden, daß sie entweder bei bestimmten Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt wären oder andere gefährden könnten, dürfen zu solchen Arbeiten nicht herangezogen werden.

Unterweisung der Dienstnehmer

§ 71 g (1) Vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit im Betrieb müssen die Dienstnehmer auf die in diesem bestehenden Gefahren für Leben und Gesundheit in dem für sie entsprechend:

ihrer Verwendung in Betracht kommenden Umfang aufmerksam gemacht und über die zur Abwendung dieser Gefahren bestehenden oder anzuwendenden Schutzmaßnahmen in für sie verständlicher Form unterwiesen werden.

(2) Vor der erstmaligen Verwendung an Betriebseinrichtungen oder Betriebsmitteln sowie vor der erstmaligen Heranziehung zu Arbeiten nach § 71 d Abs. 2 oder 3 müssen die Dienstnehmer über die Arbeitsweise und ihr Verhalten sowie über die bestehenden oder anzuwendenden Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.

(3) Die Unterweisungen nach Abs. 1 und 2 sind von in fachlicher Hinsicht geeigneten Personen durchzuführen; sie sind nach Erfordernis, zumindest aber einmal im Kalenderjahr, in dem jeweils gebotenen Umfang zu wiederholen. Solche Unterweisungen sind nicht erforderlich, wenn der Dienstnehmer durch eine von einer Behörde oder einer sonst hierzu berufenen Stelle ausgestellte Bescheinigung nachweist, daß er eine mit seiner Tätigkeit im Betrieb im Zusammenhang stehende spezielle Ausbildung erhalten hat.

Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

§ 71 h (1) Den Dienstnehmern ist die für ihren persönlichen Schutz notwendige und hierfür geeignete Schutzausrüstung vom Dienstgeber kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn für sie bei ihrer beruflichen Tätigkeit trotz entsprechender anderer Schutzmaßnahmen ein ausreichender Schutz des Lebens oder der Gesundheit nicht erreicht wird. Eine derartige Schutzausrüstung ist auch dann kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn entsprechende andere Schutzmaßnahmen nicht durchführbar sind.

(2) In der Ausführungsgesetzgebung ist festzulegen, daß Ausrüstungsgegenstände, deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz der Dienstnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, in bestimmten Zeitabständen nachweislich von einer fachkundigen Person auf diesen Zustand zu prüfen sind.

(3) Arbeitskleidung muß den Erfordernissen der beruflichen Tätigkeit der Dienstnehmer entsprechen und vor allem so beschaffen sein, daß durch die Kleidung eine zusätzliche Gefährdung des Lebens und der Gesundheit nicht bewirkt wird.

Brandschutzmaßnahmen

§ 71 i (1) In jedem Betrieb sind unter Berücksichtigung des Umfangs und der Lage desselben, der Art der Arbeitsvorgänge, der Arbeitsstoffe sowie der Arbeitsweise, allfälliger Lagerungen sowie des Umfangs und der Lage des Betriebes geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines solchen eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer möglichst zu vermeiden.

(2) Feuerlöschmittel, -geräte und -anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik, insoweit diese auch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer dienen, entsprechen. Mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte muß eine für wirksame Brandschutzmaßnahmen ausreichende Zahl von Dienstnehmern vertraut sein.

(3) In der Ausführungsgesetzgebung ist auszusprechen, daß die Mittel, Geräte und Anlagen nach Abs. 2 in regelmäßigen Zeitabständen nachweislich von geeigneten fachkundigen Personen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und in gewissen Zeitabständen im erforderlichen Umfang Einsatzübungen durchzuführen sind.

Vorsorge für erste Hilfeleistung

§ 71 j (1) Den Dienstnehmern muß bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden können. Die hierfür notwendigen Mittel und Einrichtungen sind unter Berücksichtigung der Art der Arbeitsvorgänge, der

Arbeitsstoffe sowie der Arbeitsweise, der Größe des Betriebes und der Zahl der Dienstnehmer in geeigneter Weise bereitzustellen.

(2) In größeren, entlegeneren ^{Betrieben} oder in Betrieben mit erhöhter Unfallgefährdung muß mindestens eine Person eine Ausbildung in Erster Hilfe erhalten haben.

Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte, Umkleide- und Aufenthaltsräume

§ 71 k (1) Den Dienstnehmern müssen in gesundheitlicher Hinsicht einwandfreies Trinkwasser, eine ausreichende Zahl von hygienisch unbedenklichen Waschplätzen mit fließendem, einwandfreiem Wasser sowie entsprechend ausgestattete Abortanlagen in ausreichender Zahl und in geeigneter Lage zur Verfügung stehen.

(2) Jedem Dienstnehmer ist zur Aufbewahrung und zur Sicherung vor Wegnahme seiner Straßen-, Arbeits- und Schutzkleidung eine geeignete Aufbewahrungsmöglichkeit sowie für die von ihm für die Verrichtung der Arbeitsleistung mitgebrachten Gegenstände und jener Sachen, die von ihm nach Verkehrsauffassung und Berufüblichkeit zur Arbeitsstätte mitgenommen werden, eine ausreichend große, versperrbare Einrichtung zur Verfügung zu stellen, wobei auch die Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen sind. Bei Beschäftigung männlicher und weiblicher Dienstnehmer ist hinsichtlich des Umkleidens auf die Verschiedenheit der Geschlechter entsprechend Rücksicht zu nehmen.

(3) In größeren Betrieben müssen Wasch- und Umkleideräume vorhanden sein; hierbei ist auf die Verschiedenheit der Geschlechter entsprechend Rücksicht zu nehmen.

(4) Auf entlegenen Arbeitsstellen außerhalb des Betriebes, an denen während längerer Zeit gearbeitet wird, ist den Regelungen der Abs. 1 bis 5 tunlichst Rechnung zu tragen.

(5) Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen im Betrieb müssen den Dienstnehmern zumindest entsprechende freie Plätze mit einer ausreichenden Zahl von Sitzgelegenheiten und Tischen für das Einnehmen der Mahlzeiten sowie Einrichtungen für das Wärmen mitgebrachter Speisen zur Verfügung stehen. In größeren Betrieben müssen für den Aufenthalt während der Arbeitspausen geeignete und entsprechend eingerichtete Räume zur Verfügung stehen.

Wohnräume und Unterkünfte

§ 71 1 (1) Räume, die Dienstnehmern für Wohnzwecke oder auch nur zur vorübergehenden Nächtigung zur Verfügung gestellt werden, müssen den sonst für Wohnräume maßgebenden Erfordernissen entsprechen, soweit diese den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit betreffen. Sie müssen für ihren Verwendungszweck eingerichtet sein; auch müssen den hygienischen Anforderungen entsprechendes Trinkwasser, Waschgelegenheiten mit einwandfreiem Wasser zum Waschen und entsprechende Abortanlagen zur Verfügung stehen.

(2) Dienstnehmern, die auf Arbeitsstellen beschäftigt werden, die so entlegen sind, daß sie in deren Umgebung keine Räume erhalten können, die gemäß Abs. 1 für Wohnzwecke geeignet sind, müssen feste Unterkünfte oder andere geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen. Unterkünfte sind an erfahrungsgemäß sicheren Orten mit ebensolchen Zugängen zu errichten; sie müssen den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen. Für andere geeignete Einrichtungen gilt dies sinngemäß. Unterkünfte müssen dem Verwendungszweck gemäß eingerichtet und ausgestattet sein. Für das Zubereiten und Wärmen von Speisen sowie für das Trocknen nasser Kleidung müssen im Unterkunftsbereich geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(3) In jeder Unterkunft muß bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden können; § 71 j gilt sinngemäß.

(4) Werks- und Dienstwohnungen gehören nicht zu Wohnräumen im Sinne des Abs. 1.

Instandhaltung, Prüfung und Reinigung

§ 71 m (1) Betriebsgebäude, Betriebsräumlichkeiten, Betriebs-einrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel, Wohnräume und Unterkünfte sowie die Schutz-ausrüstung und sonstige Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Dienstnehmer sind in sicheren Zustand zu erhalten.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Verkehrswege im Betrieb.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat festzulegen, daß Betriebsgebäude und -räumlichkeiten, Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel, Wohnräume und Unterkünfte sowie die Schutzausrüstung und sonstige Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Dienstnehmer unbeschadet besonderer Prüfungen nach den §§ 71 c Abs. 2, 71 h Abs. 2 und 71 i Abs. 3 in regelmäßigen Zeitabständen ihrer Eigenart entsprechend durch geeignete, fachkundige Personen nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen sind. Eine solche Prüfung sowie eine besondere Prüfung nach den angeführten Bestimmungen ist zusätzlich dann vorzuschreiben, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, ob sich die im ersten Satz genannten Baulichkeiten, Einrichtungen, Mittel oder Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand befinden.

(4) Für die Reinhaltung der Betriebsgebäude, Betriebsräumlichkeiten, Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel, Wohnräume und Unterkünfte sowie der Schutzausrüstung und sonstiger Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Dienstnehmer ist Sorge zu tragen.

Pflichten der Dienstgeber

§ 71 n (1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, auf seine Kosten dafür zu sorgen, daß der Betrieb so eingerichtet ist und so unterhalten sowie geführt wird, daß die notwendige Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer nach den in Betracht kommenden Vorschriften sowie den von der Behörde vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen gegeben ist. Darüber hinaus hat sich der Dienstgeber so zu verhalten, daß eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer soweit als möglich vermieden wird. Von den Vorschriften und behördlichen Verfügungen abweichende Anordnungen sind in Fällen unmittelbar drohender oder eingetretener Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer soweit zulässig, als dies im Interesse des Schutzes derselben geboten erscheint, um die Gefährdung abzuwenden oder zu beseitigen.

(2) In der Ausführungsgesetzgebung ist festzulegen, daß von den Vorschriften und den von der Behörde vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen abweichende Anordnungen in Fällen unmittelbar drohender oder eingetretener Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer soweit zulässig sind, als dies im Interesse des Schutzes derselben geboten erscheint, um die Gefährdung abzuwenden oder zu beseitigen.

(3) Der Dienstgeber hat das Interesse der Dienstnehmer an allen Fragen, die im Rahmen des Betriebes den Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie den durch Alter und Geschlecht der Dienstnehmer gebotenen Schutz der Sittlichkeit betreffen, entsprechend zu fördern und auch sein Verhalten darnach einzurichten.

Pflichten der Dienstnehmer

§ 71 o (1) Jeder Dienstnehmer hat die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer nach den in Betracht kommenden Vorschriften und behördlichen Anordnungen gebotenen

Schutzmaßnahmen anzuwenden sowie sich dementsprechend zu verhalten bzw. die ihm im Zusammenhang damit erteilten Weisungen zu befolgen. Darüber hinaus haben sich die Dienstnehmer so zu verhalten, daß eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit soweit als möglich vermieden wird. Sie haben alle Einrichtungen, Vorrichtungen und Ausrüstungen, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit errichtet oder beigelegt werden, den Erfordernissen des Schutzzweckes entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

(2) Die Dienstnehmer haben sich, soweit dies auf Grund ihrer fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrungen von ihnen verlangt werden kann, vor der Benützung von Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen, Betriebsmitteln sowie Gegenständen der Schutzausrüstung und von sonstigen Einrichtungen oder Gegenständen für ihren Schutz zu vergewissern, ob diese offenkundige Mängel aufweisen, durch die der notwendige Schutz beeinträchtigt wird. Festgestellte Mängel und auffallende Erscheinungen an solchen Einrichtungen, Mitteln oder Gegenständen sind sogleich dem Dienstgeber oder der von diesem hierfür bestimmten Stelle und der Betriebsvertretung zu melden.

(3) Dem Dienstgeber ist jeder Arbeitsunfall unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Dienstnehmer dürfen sich durch Alkohol, Medikamente oder Suchtgifte nicht in einen Zustand versetzen, in dem sie sich selbst oder andere im Betrieb Beschäftigte gefährden, wie beim Lenken von Fahrzeugen oder bei land- und forstwirtschaftlichen Kultursprengarbeiten.

Sicherheitsvertrauenspersonen

§ 71 p (1) In jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens 10 stimmungsberechtigte (§ 124 Abs. 1) Dienstnehmer beschäftigt werden, muß eine der Zahl der Dienstnehmer angemessene Zahl von Sicherheitsvertrauenspersonen tätig sein.

(2) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind vom Dienstgeber mit Zustimmung des Betriebsrates zu bestellen. Sie haben den Dienstgeber bei der Durchführung des Dienstnehmerschutzes im Betrieb zu unterstützen und insbesondere auf das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen sowie auf die Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen zu achten und diesbezüglich bestehende Mängel dem Dienstgeber oder der sonst von diesem hierfür bestimmten Stelle im Betrieb zu melden. Die Sicherheitsvertrauenspersonen haben die Dienstnehmer zur Mitarbeit in Belangen des Dienstnehmerschutzes anzuregen und dem Dienstgeber oder der von diesem hierfür bestimmten Stelle im Betrieb Vorschläge für Verbesserungen mitzuteilen.

(3) Sicherheitsvertrauenspersonen müssen die für eine erfolgreiche Tätigkeit notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben die Sicherheitsvertrauenspersonen mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten. Wird ein Dienstnehmer als Sicherheitsvertrauensperson bestellt und übt er diese Funktion neben seiner beruflichen Tätigkeit aus, so ist ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. Durch die Tätigkeit der Sicherheitsvertrauenspersonen wird die Verantwortung des Dienstgebers auf Grund dieses Gesetzes nicht berührt.

(4) Für jede Sicherheitsvertrauensperson ist vom Dienstgeber mit Zustimmung des Betriebsrates eine Ersatzperson zu bestellen. Bei Verhinderung der Sicherheitsvertrauensperson hat die Ersatzperson deren Aufgaben durchzuführen.

(5) In der Ausführungsgesetzgebung ist festzulegen, auf welche Zahl von dauernd beschäftigten, stimmberechtigten Dienstnehmern eine Sicherheitsvertrauensperson zu entfallen hat."

- 17 -

7. § 72 hat zu lauten:

"§ 72 (1) Maschinen und Geräte, die auf Grund der geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Maschinenschutzes nur mit bestimmten Schutzvorrichtungen oder anderen Schutzmaßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit ihrer Benutzer in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen, sind mit den in diesen Rechtsvorschriften bestimmten Schutzvorrichtungen und Schutzmaßnahmen anderer Art zu verwenden.

(2) In der Ausführungsgesetzgebung sind Ausnahmegestimmungen für Maschinen und Geräte festzulegen, die in einem Betrieb bereits vor dem Inkrafttreten von Rechtsvorschriften nach Abs. 1 verwendet wurden und diesen Vorschriften nicht entsprechen."

8. In den §§ 82 Abs. 1 erster Satz und 83 Z. 2 ist das Wort "Arbeitsordnung" durch das Wort "Betriebsvereinbarung" zu ersetzen.

9. Im § 211 Abs. 1 tritt anstelle der Zitierung "§ 72 Abs. 3" die Zitierung "§§ 71a bis p."

10. Artikel III hat zu lauten:

"Artikel III
(Unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

(1) Die im Verfahren zur Registrierung, Kundmachung und Satzungs-
erklärung von Kollektivverträgen, ferner im Verfahren vor den
Einigungskommissionen als Schlichtungsstellen und im Verkehr
mit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion erforderlichen Ein-
gaben und deren Beilagen, Ausfertigungen, Protokolle, Entscheidungen
und Vergleiche sind von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes
befreit.

(2) Ebenso sind die Lehrverträge (§ 98) sowie Dienstscheine (§ 7)
von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit."

11. Der Artikel IV erhält folgende Fassung:

"Artikel IV
(Unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

Ersatz der Kosten von bestimmten ärztlichen
Untersuchungen

(1) Der zuständige Träger der Unfallversicherung ist verpflichtet, den Dienstgebern die Kosten der ärztlichen Untersuchungen, die gemäß § 71 f Abs. 2 zweiter Satz vorgenommen werden, zu ersetzen, wobei der Kostenersatz höchstens nach den bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter jeweils geltenden Honorarsätzen geleistet wird.

(2) Der zuständige Träger der Unfallversicherung ist berechtigt, mit den für die Durchführung dieser Untersuchungen in Betracht kommenden Ärzten oder Einrichtungen die direkte Verrechnung der Kosten von ärztlichen Untersuchungen gemäß § 71 f Abs. 2 zweiter Satz zu vereinbaren."

12. Der bisherige Artikel IV erhält die Bezeichnung "Artikel V" und hat zu lauten:

"Artikel V

(1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung 1929 zustehenden Rechte ist hinsichtlich des Artikels I, ausgenommen Abschnitt 11, der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

(2) Mit der Vollziehung der Vorschriften

- a) des Artikels I, Abschnitt 11, ist der Bundesminister für Justiz und
- b) des Artikels III der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung betraut."

- 19 -

Inkrafttreten und Vollziehung

Artikel II

Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den Grundsätzen des Artikels I sind binnen sechs Monaten nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

Artikel III

- (1) Mit der Vollziehung des Artikels I Z. 11 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Vollziehung des Artikels I Z. 2 und 10 der Bundesminister für Finanzen im ~~Ein~~vernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.
- (2) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Allgemeiner Teil

Das Landarbeitsgesetz enthält in den §§ 71 und 72 Vorschriften über die allgemeine Fürsorgepflicht des Dienstgebers und über Sicherheitsvorschriften gegen Arbeitsunfälle. Diese nur sehr allgemeinen Grundsatzregelungen vor allem über den technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutz sollen durch den vorliegenden Entwurf einer Landarbeitsgesetz-Novelle 1979 unter weitgehender Anlehnung an das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr. 234/1972, neu gestaltet werden. Dieses Gesetz gilt für alle der Aufsicht der allgemeinen Arbeitsinspektion und der der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegenden Betriebe, nicht jedoch für die der bergbehördlichen Aufsicht und der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion unterliegenden Betriebe. Da eine Reihe von Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes auf Grund § 206 des Berggesetzes 1975 im Bergbau sinngemäß anzuwenden sind, werden nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes für alle den Arbeitsaufsichtsbehörden unterstehenden Betriebe weitgehend gleiche grundsätzliche Regelungen auf dem Gebiete des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes gelten. Die umfassenden Grundsatzregelungen im vorliegenden Entwurf geben den Ländern einen breiten Spielraum bei der Erlassung der Ausführungsgesetze. In den §§ 71 c Abs. 2, 71 d Abs. 4, 71 f Abs. 3, 71 h Abs. 2, 71 i Abs. 3, 71 m Abs. 3, 71 n Abs. 2 und 71 p Abs. 5 ist dem Ausführungsgesetzgeber die Erlassung der Durchführungsvorschriften ausdrücklich vorbehalten. Hierbei könnten verschiedene auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes bereits erlassene Verordnungen als Vorbild dienen, wie die Verordnung über Einrichtungen in den Betrieben für die

- 2 -

Durchführung des Arbeitnehmerschutzes, BGBl.Nr. 253/1973, die Verordnung über die gesundheitliche Eignung der Arbeitnehmer für bestimmte Tätigkeiten, BGBl.Nr. 39/1974, und die Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl.Nr. 441/1975.

Besonderer Teil

Zu Art. I

Zu Z. 1: Die Änderung des § 3 Abs. 3 ergibt sich aus der Einfügung der §§ 71 a bis 71 p.

Zu Z. 2: Da diese Bestimmung unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthält, wird sie im Sinne der "Legistischen Richtlinien" des Bundeskanzleramtes ausdrücklich als unmittelbar anwendbares Bundesrecht bezeichnet.

Zu Z. 3: Die Überschrift dieses Paragraphen wird dem tatsächlichen Inhalt dieser Bestimmung angepaßt.

Zu Z. 4 und 5 : Nach den Bestimmungen des Bundesministerien-gesetzes 1973 ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung für Angelegenheiten des gesamten Arbeitsrechtes einschließlich des Landarbeitsrechtes zuständig. Die Kollektivverträge sind daher von der Obereinigungskommission dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zuzuleiten. Die bisherige durch den Hinterleger vorgesehene Zuleitung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist daher überflüssig und erfolgt nunmehr an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, um diesem Ressort weiterhin die land- und forstwirtschaftlichen Kollektivverträge zur Kenntnis zu bringen.

- 3 -

Zu Z. 6: Im Landarbeitsgesetz ist der technische und arbeitshygienische Dienstnehmerschutz in den §§ 71 und 72 geregelt. Im § 71 ist die allgemeine Fürsorgepflicht festgelegt und § 72 enthält die Grundsätze über Sicherheitsvorschriften gegen Arbeitsunfälle, wobei die Ausführungsgesetzgebung die näheren Bestimmungen über den Dienstnehmerschutz zu treffen hat. Entsprechend der Entwicklung im allgemeinen Arbeitnehmerschutzrecht ist es ein dringendes Gebot, auch eine entsprechende Ausgestaltung der dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer dienenden Bestimmungen im Landarbeitsrecht vorzunehmen und auf diese Weise für angemessene Mindestregelungen Sorge zu tragen.

Diese Ziffer enthält die vorgeschlagenen Neuregelungen auf dem Gebiet des technischen- und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Zu den einzelnen Paragraphen ist folgendes zu bemerken:

Zum § 71. Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer

Diese Bestimmung enthält die allgemeinen Grundsätze hinsichtlich der Vorsorge für den Schutz der

- 4 -

Dienstnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit. Abs. 1 erster Satz legt entsprechend dem geltenden § 71 erster Satz fest, daß in jedem Betrieb entsprechende Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit und den damit im Zusammenhang stehenden Aufenthalt im Betrieb getroffen sein muß. Die im geltenden § 71 weiters festgelegte Verpflichtung des Dienstgebers zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen enthält § 71 n. Der zweite Satz des Abs. 1 umschreibt die Maßnahmen im Sinne der Vorsorge nach dem ersten Satz, während Abs. 2 das Ziel aller dieser Maßnahmen festlegt.

Die Bestimmungen entsprechen weitgehend dem § 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes.

Zum § 71 a. Arbeitsräume, sonstige Betriebsräume und Arbeitsstellen.

Arbeitsräume sind Räume von Betrieben, in denen nach ihrer Zweckbestimmung Arbeiten ausgeführt werden. Zu den sonstigen Betriebsräumen gehören solche Räume eines Betriebes, die zwar keine Arbeitsräume sind, in denen jedoch vorübergehend Arbeiten ausgeführt werden. Vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes ergeben sich die für Arbeitsräume notwendigen Erfordernisse in erster Linie aus den Grundsätzen der Arbeitshygiene. Besondere Vorkehrungen sind für Betriebsräume erforderlich, die in Sonderbauwerken, wie Tragluft-hallen, eingerichtet werden.

Abs. 1 entspricht dem § 3 Abs. 1, erster Satz, die Abs. 2 und 3 entsprechen dem § 3 Abs. 6 des Arbeitnehmerschutzgesetzes.

Zum § 71 b. Ausgänge und Verkehrswege

Den Ausgängen und Verkehrswegen kommt schon im normalen Betriebsablauf für den Schutz der Dienstnehmer erhebliche Bedeutung zu. Von entscheidender Bedeutung sind diese jedoch für die Sicherheit der Dienstnehmer im Gefahrenfalle, etwa bei einem Brand. Es muß daher Vorsorge getroffen werden, daß die Betriebsräume und Gebäude rasch und sicher verlassen werden können.

Abs. 1 ist dem § 4 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes nachgebildet, während Abs. 2 dem Abs. 4 dieses Paragraphen entspricht.

Zum § 71 c. Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel

Abs. 1 enthält die grundsätzlichen Anforderungen vor allem an Maschinen, sonstige mechanische Einrichtungen und Apparate sowie Betriebsmittel zur Verhütung von Unfällen. Die Begriffe "Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel" umfassen alle Einrichtungen, Geräte und sonstigen materiellen Mittel, die bei der Arbeit verwendet werden, mit Ausnahme der Arbeitsstoffe.

Abs. 2 sieht vor, daß die Ausführungsgesetzgebung besondere Prüfungen für bestimmte Einrichtungen und Mittel vorschreibt, wenn deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz der Dienstnehmer von besonderer Bedeutung ist. Maßgebend hierfür sind in erster Linie die Art und Verwendung der Einrichtung oder Mittel sowie insbesondere der Umstand, daß Mängel, die zu

einer Gefährdung führen können, vielfach nur bei einer besonderen Prüfung festzustellen sind.

Diese Bestimmungen sind dem § 5 Abs. 1 und 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes nachgebildet.

Zum § 71 d. Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Lagerungen

Für den Schutz der Dienstnehmer sind neben den Vorkehrungen an Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln die Maßnahmen in bezug auf den Arbeitsablauf von grundlegender Bedeutung. Es wird daher verlangt, daß die Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Arbeitsvorgängen sowie die Arbeitsweise den Erfordernissen in bezug auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer entsprechen.

Zu den Stoffen im Sinne des Abs. 2 zählen vor allem solche, die eine Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen hervorrufen können, wie Benzol oder seine Homologen, Halogen-Kohlenwasserstoffe, Phosphorsäureesterverbindungen oder Thomasschlackenmehl. Dazu gehören aber auch Stoffe, die die Gesundheit zu schädigen vermögen, ohne eine Berufskrankheit im angeführten Sinne herbeizuführen. Zu den Einwirkungen zählen gleichfalls jene, die zu Berufskrankheiten führen können, wie Arbeiten unter Einwirkung von Erschütterungen oder Lärm, sowie Einwirkungen anderer Art, wie solche infolge körperlicher Überbeanspruchung während der heißen Jahreszeit.

Arbeiten im Sinne des Abs. 4 sind beispielsweise Sprengarbeiten oder das Abschießen von Hagelraketen. In der Ausführungsgesetzgebung sollen die Arbeiten bezeichnet und die sonstigen näheren Bestimmungen für die Durchführung getroffen werden.

Zum Abs. 6 ist darauf hinzuweisen, daß bei der Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten dann besondere Maßnahmen zu treffen sind, wenn die Produkte auf Grund ihrer Beschaffenheit zur Selbstentzündung neigen oder bei deren Zusammenlagerung exotherme Prozesse eingeleitet werden.

Diese Bestimmungen enthalten die dem § 6 des Arbeitnehmerschutzgesetzes entsprechenden, notwendigen Regelungen.

Zum § 71 e. Verkehr in den Betrieben

Für Straßen mit öffentlichem Verkehr gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, BGBl.Nr. 159/1960; sie gelten jedoch nicht für Straßen im Bereich von Betrieben. Mit Rücksicht auf den unter Umständen stärkeren Verkehr mit Fahrzeugen ist es notwendig, auch für Betriebe entsprechende Regelungen zu treffen.

Abs. 2 enthält die vom Standpunkt der Sicherheit an die Lenker von motorisch angetriebenen Fahrzeugen zu stellenden grundsätzlichen Erfordernisse.

Diese Regelungen entsprechen dem § 7 Abs. 1 bis 4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes.

Zum § 71 f. Gesundheitliche Eignung der Dienstnehmer

Eine wichtige vorbeugende Maßnahme zum Schutz der Dienstnehmer besteht darin, zu Arbeiten oder Tätigkeiten, die erfahrungsgemäß die Gesundheit zu schädigen vermögen, nur solche Dienstnehmer heranzuziehen, deren Gesundheitszustand eine solche Arbeit oder Tätigkeit gestattet. In Betracht kommen hier vor allem solche Arbeiten oder Tätigkeiten, bei denen eine Berufs-

krankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften entstehen kann. Dies sind beispielsweise Arbeiten, die zu Erkrankungen durch Einwirkung von Benzol oder seinen Homologen, Phosphorsäureesterverbindungen oder Thomasschlackenmehl führen können. Wenn nach der Art der Einwirkung oder Belastung einer ärztlichen Untersuchung prophylaktische Bedeutung zukommt, sollen Dienstnehmer zu Arbeiten oder Tätigkeiten erst herangezogen werden, nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine solche Tätigkeit gestattet. Solche Untersuchungen sollen in bestimmten, durch die Art der Einwirkung bedingten Zeitabständen wiederholt werden.

Die Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer obliegt dem Dienstgeber. Dementsprechend hat dieser auch die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach Abs. 1 zu tragen. Im Sinne der vorbeugenden Betreuung der von Berufskrankheiten bedrohten Versicherten durch die Träger der Unfallversicherung soll nach Abs. 2 der Dienstgeber gegenüber dem zuständigen Träger der Unfallversicherung Anspruch auf Ersatz der Kosten dieser Untersuchungen in jenen Fällen haben, in denen infolge der Art der Einwirkung die Gefahr besteht, daß die Dienstnehmer an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erkranken.

In der Ausführungsgesetzgebung sollen die näheren Bestimmungen über Art und Umfang der ärztlichen Untersuchungen und der Zeitabstand zwischen diesen sowie die Möglichkeit festgelegt werden, im Einzelfall auch die Verpflichtung zu solchen Untersuchungen durch die Behörde auftragen zu lassen.

Die Tätigkeit der unter Abs. 4 fallenden Personen soll im Hinblick auf ihren körperlichen und geistigen Zustand eingeschränkt werden.

Die Absätze 1 bis 3 sind in ihren Grundsätzen dem § 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes nachgebildet.

Zum § 71 g. Unterweisung der Dienstnehmer

Unfälle sind erfahrungsgemäß ein aus mehreren Komponenten resultierendes Geschehen; maßgebend sind vor allem technische Gegebenheiten, aber auch medizinische und psychische, manchmal überdies soziale Einflüsse. Diesem Umstand muß bei den Maßnahmen zur Verhütung von Schäden der Dienstnehmer an Leben und Gesundheit Rechnung getragen werden. Zu den Vorkehrungen an den Betriebsgebäuden und -räumlichkeiten sowie den Betriebseinrichtungen und -mitteln muß die Unterweisung der Dienstnehmer treten, durch die diese im gebotenen Umfang auf die notwendige Verhaltensweise aufmerksam gemacht werden.

Der Entwurf sieht im Abs. 1 eine allgemeine Unterweisung und im Abs. 2 eine solche in bezug auf die spezielle Tätigkeit vor; Abs. 3 legt die Grundsätze für die Wiederholung der Unterweisung fest und bestimmt, in welchen Fällen eine Unterweisung nicht erforderlich ist.

Diese Regelung entspricht dem § 9 des Arbeitnehmerschutzgesetzes.

Zum § 71 h. Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer sind in erster Linie an den Ein-

richtungen und Betriebsmitteln zu treffen. Kann trotz solcher Maßnahmen ein ausreichender Schutz nicht erreicht werden, so tritt als weitere Schutzmaßnahme die persönliche Schutzausrüstung ergänzend hinzu. Zur persönlichen Schutzausrüstung gehören Schutzkleidungsstücke, wie Schutzhelme oder Sicherheitsschuhe, sowie persönliche Schutzgeräte, wie Schutzbrillen, Gehörschutzmittel, Sicherheitsgürtel oder Atemschutzgeräte.

Für Ausrüstungsgegenstände, deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz der Dienstnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, soll die Ausführungsgesetzgebung die Prüfung dieser Gegenstände in bestimmten Zeitabständen festlegen.

Arbeitskleidung muß den Schutzerfordernissen entsprechen, die sich aus der Art der jeweiligen Arbeit ergeben.

Diese Regelung entspricht dem § 11 des Arbeitnehmerschutzgesetzes.

Zum § 71 i. Brandschutzmaßnahmen

Brandschutzmaßnahmen sollen hier in ihren Grundsätzen nur soweit geregelt werden, als sie dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer dienen. In diesem Sinne werden jene Maßnahmen festgelegt, durch die dem Entstehen eines Brandes entgegengewirkt und bei einem solchen die Gefährdung von Leben und Gesundheit der Dienstnehmer soweit als möglich vermieden werden kann. Maßnahmen der Brandverhütung sind beispielsweise das Verbot des Rauchens und der Verwendung von Feuer und offenem Licht an brand- oder explosionsgefährdeten Orten und die gesicherte Verwahrung brand- oder explosionsgefährlicher Abfälle; auch auf die Ausführungen zum § 71 d Abs. 6 wird verwiesen. Dem Schutz von

Leben und Gesundheit der Dienstnehmer im Falle eines Brandes dienen insbesondere die Bereitstellung geeigneter Mittel und Geräte für erste Löschhilfe, entsprechendes Bedienungspersonal für diese Mittel und Geräte sowie Brandalarmeinrichtungen und die Vorsorge für entsprechende Fluchtwege im Sinne des § 71 b des Entwurfes.

Feuerlöschmittel, -geräte und -anlagen müssen in regelmäßigen Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden; die Verpflichtung hiezu soll in der Ausführungsgesetzgebung ausgesprochen werden.

§ 12 des Arbeitnehmerschutzgesetzes enthält entsprechende Bestimmungen.

Zum § 71 j. Vorsorge für Erste Hilfeleistung

Durch die Leistung Erster Hilfe soll vom Verunfallten unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit abgewendet werden. Aber auch für den weiteren Verlauf von Verletzungen ist die erste Versorgung von wesentlicher Bedeutung; dies gilt auch bei akuten Erkrankungen. Aus diesem Grunde und mit Rücksicht darauf, daß bei zahlreichen kleineren Verletzungen nach der Wundversorgung weitergearbeitet wird, ist die Vorsorge für Erste Hilfeleistung in den Betrieben für den Schutz der Dienstnehmer besonders wichtig. Diese Vorsorge besteht in der Bereitstellung der hierfür notwendigen Mittel und Einrichtungen. Zur Vorsorge für Erste Hilfeleistung ist es bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch erforderlich, daß mindestens eine Person eine Ausbildung in Erster Hilfe erhalten hat.

Diese Regelung entspricht dem § 13 des Arbeitnehmerschutzgesetzes.

Zum § 71 k. Trinkwasser, Waschgelegenheiten,
Aborte, Umkleide- und Aufenthaltsräume

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erfordert auch eine entsprechende sanitäre Vorsorge. Trinkwasser muß den hygienischen Anforderungen entsprechen und Waschwasser diesen möglichst nahekommen. Grundsätzlich ist für das Waschen fließendes Wasser bereitzustellen. Als geeignete Aufbewahrungsmöglichkeit für die Straßen-, Arbeits- und Schutzkleidung werden ausreichend große, lüftbare und versperrbare Kasten in Betracht kommen.

Arbeitspausen dienen dem Einnehmen der Mahlzeiten sowie der Entspannung und der Erholung, wobei hier Erholung im physiologischen Sinne verstanden wird, demnach die Wiedererlangung der infolge der Arbeitsbeanspruchung verminderten Leistungsfähigkeit. Für diese Zwecke muß nach Abs. 5 in geeigneter Weise vorgesorgt werden.

Diese Bestimmungen sind den §§ 14 und 15 des Arbeitnehmerschutzgesetzes nachgebildet.

Zum § 71 l. Wohnräume und Unterkünfte

Wohnräume sind Räume, die vom Dienstgeber für Wohnzwecke den Dienstnehmern zur Verfügung gestellt werden, ohne daß hiezu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Unterkünfte sind hingegen vom Dienstgeber für Wohnzwecke den Dienstnehmern zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten in solchen Fällen, in denen der Dienstgeber unter den im Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen zur Beistellung dieser Räumlichkeiten verpflichtet ist.

Die Anforderungen an Räume, die Dienstnehmern gemäß Abs. 1 für Wohnzwecke zur Verfügung gestellt werden, ergeben sich in erster Linie aus den Bestimmungen der in Betracht kommenden Bauordnung sowie aus den Erfordernissen in bezug auf die Hygiene und den Schutz der Sittlichkeit.

§ 16 des Arbeitnehmerschutzgesetzes enthält entsprechende Regelungen.

Zum § 71 m. Instandhaltung, Prüfung und Reinigung

Betriebsgebäude und -räumlichkeiten sowie Einrichtungen und Betriebsmittel und der für Betriebszwecke benützte Teil des Betriebsgeländes müssen ebenso wie Wohnräume, Unterkünfte und die Schutzausrüstung in einem den Schutzerfordernissen entsprechenden Zustand erhalten werden. Dies gilt sinngemäß auch für Verkehrswege.

Um sicherzustellen, daß sich die Baulichkeiten, Einrichtungen, Mittel und Ausrüstungsgegenstände in einem sicheren Zustand befinden, soll durch die Ausführungsgesetzgebung vorgeschrieben werden, daß sie in regelmäßigen Zeitabständen nachweislich ihrer Eigenart entsprechend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen sind. Da sich auch zwischen solchen Prüfungen Mängel an den Baulichkeiten, Einrichtungen, Mitteln oder Ausrüstungsgegenständen ergeben können, soll verlangt werden, daß die Prüfungen auch dann vorzunehmen sind, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, ob ein ordnungsgemäßer Zustand vorliegt.

Durch Abs. 4 soll sichergestellt werden, daß die Baulichkeiten, Einrichtungen, Mittel und Ausrüstungsgegenstände auch in einem den Anforderungen der Reinlichkeit entsprechenden Zustand erhalten werden.

Die vorgesehene Regelung entspricht dem § 17 des Arbeitnehmerschutzgesetzes.

Zum § 71 n. Pflichten der Dienstgeber

Die Verpflichtung der Dienstgeber zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer ist bisher im § 71 festgelegt. Der Dienstgeber soll nun verpflichtet werden, auf seine Kosten dafür zu sorgen, daß die notwendige Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer nach den in Betracht kommenden Vorschriften sowie den von der Behörde vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen gegeben ist.

Nach Abs. 2 soll in der Ausführungsgesetzgebung die Möglichkeit eingeräumt werden, von den Vorschriften und behördlichen Bedingungen und Auflagen abweichende Anordnungen in den im Entwurf festgelegten Fällen zu treffen.

Eine entsprechende Regelung enthält § 18 des Arbeitnehmerschutzgesetzes.

Zum § 71 o. Pflichten der Dienstnehmer

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Der Dienstgeber hat für die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen Vorsorge zu treffen; für einen wirksamen Dienstnehmerschutz ist jedoch auch die tätige Mithilfe der Dienstnehmer erforderlich. Mit der vorgesehenen Regelung sollen die Dienstnehmer zu einem dementsprechenden Verhalten verpflichtet werden.

Die Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem § 19 des Arbeitnehmerschutzgesetzes.

Zum § 71 o. Sicherheitsvertrauenspersonen

Nach den Erläuterungen zum § 71 o ist für einen wirksamen Dienstnehmerschutz auch die tätige Mithilfe der Dienstnehmer erforderlich. Der Entwurf sieht daher vor, daß in Betrieben mit mindestens 10 dauernd beschäftigten, im Sinne des § 124 Abs. 1 stimmberechtigten Dienstnehmern eine Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen ist. Diese soll den Dienstgeber bei Erfüllung seiner Pflichten im Sinne der angeführten Bestimmungen des Entwurfes unterstützen; ihr Wirken soll zu einer Intensivierung der Dienstnehmerschutzmaßnahmen und damit zu einem wesentlichen Fortschritt in der Verhütung von Schäden an Leben und Gesundheit der Dienstnehmer beitragen.

In der Ausführungsgesetzgebung soll festgelegt werden, auf welche Zahl von dauernd beschäftigten, stimmberechtigten Dienstnehmern eine weitere Sicherheitsvertrauensperson zu entfallen hat.

Diese Regelung ist hinsichtlich der Institution der Sicherheitsvertrauenspersonen dem § 20 des Arbeitnehmerschutzgesetzes nachgebildet.

Die Aufgaben der Sicherheitsvertrauenspersonen entsprechen jenen der Unfallverhüter, wie sie im § 92 der NÖ. Landarbeitsordnung für Betriebe vorgeschrieben sind, in denen mindestens vier Dienstnehmer einschließlich der familieneigenen Arbeitskräfte dauernd beschäftigt sind.

- 16 -

Zu Z.7: Die Bestimmungen der derzeit geltenden Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl.Nr. 43/1961, enthalten auch Regelungen für Maschinen, die vorwiegend in der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden und die nur dann in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie hinsichtlich der Schutzvorrichtungen oder anderer Maßnahmen zum Schutz für Leben oder Gesundheit der Benutzer den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, wie Maschinen zum Dreschen, Maschinen zum Pressen von Stroh und Heu, Maisentliesmaschinen, Maisrebler, Zerkleinerungsmaschinen für Stroh, Heu und Grünfütter, Rübenschneide- und Musmaschinen, Maschinen für die Obst- und Traubenverarbeitung, Feldmaschinen, Durchforstungsgeräte, Buchholz- und Reishackmaschinen oder Bodenseilwinden zum Ziehen von Feldmaschinen. Durch Abs. 1 müssen die in den Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Maschinenschutzes, das ist derzeit die oben angeführte Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, enthaltenen Bestimmungen über Schutzvorrichtungen und Schutzmaßnahmen an den genannten Maschinen und Geräten auch in den Betrieben eingehalten werden, in welchen diese Maschinen und Geräte zur Verwendung gelangen. Nach Abs. 2 sind in der Ausführungsgesetzgebung Ausnahmebestimmungen für Maschinen und Geräte festzulegen, die in einem Betrieb bereits vor dem Inkrafttreten einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiete des Maschinenschutzes in Verwendung standen und dieser Vorschrift nicht entsprechen. Da die in der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung genannten Maschinen bereits seit rund 18 Jahren nur den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen, dürfte in diesem Falle die Erteilung von Ausnahmen für Maschinen, die in einem Betrieb bereits zu einem Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung am 1. Jänner 1962 in Verwendung genommen wurden, kaum mehr in Betracht kommen.

Zu Z. 8 : Die vorgesehene Änderung ist im Hinblick auf die in Österreich geltende Betriebsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1974), die den Begriff "Arbeitsordnung" nicht mehr kennt, erforderlich.

Zu Z. 9 : Diese Änderung der Zitierung ist durch die §§ 71 a bis p und 72 des Entwurfes bedingt.

Zu Z. 10: Auf die Bemerkung zu Z. 2 wird verwiesen. Weiters wird diese Bestimmung an die derzeitige Rechtslage angepaßt.

Zu Z. 11: § 71 f Abs. 1 des Entwurfes sieht vor, daß Dienstnehmer zu bestimmten Tätigkeiten erst herangezogen bzw. bei solchen Tätigkeiten weiter verwendet werden dürfen, nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine derartige Tätigkeit zuläßt. Für den im Abs. 2 dieses Paragraphen vorgesehenen Kostenersatz soll durch die vorliegenden Bestimmungen im Bereich der Zuständigkeit des Bundes vorgesorgt werden.

Zu Z. 12: Die Änderungen sind auf Grund der Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973 erforderlich.